

Die Digitalisierung und Südtirols Autonomie

Philipp Rossi

Abstract

This contribution aims to analyze the effects of digitalization on South Tyrol's special autonomy. Therefore, at the outset, a reconstruction of the competences on which the Autonomous Province can base an autonomous regulation of the digital transition is proposed. Although the Autonomy Statute does not contain any express reference to this area, the Province does have primary competence in the matter of the "organization of provincial offices and personnel" (Art 8, no 1 of the Autonomy Statute), to which the Constitutional Court has in the past also referred the regulation of administrative procedure.

The analysis will, therefore, focus on the effects of the 2001 reform of Title V of the Constitution on the special autonomy. Within that reform, the exclusive legislative competence of the State on the subject of the 'statistical and computerized coordination of data of the state, regional and local administration' (Article 117, paragraph 2, letter r) of the Constitution) was introduced.

The analysis will then focus on certain areas – statistical surveys, administrative procedures, data management, infrastructure, and databases – that are particularly relevant in the context of the digital transition. Finally, several proposals for the implementation of a digital autonomy will be reviewed, consisting of the inclusion of a special digitization competence in the Statute of Autonomy or the issuance of an enactment decree.

Il presente contributo si propone di analizzare gli effetti della digitalizzazione sull'autonomia speciale dell'Alto Adige/Südtirol. Viene pertanto anzitutto proposta una ricostruzione delle competenze sulle quali la Provincia autonoma può fondare una disciplina autonoma della transizione digitale. Sebbene lo Statuto speciale non contenga alcun riferimento espresso a tale ambito, la Provincia dispone di competenza primaria in materia di "ordinamento degli uffici provinciali e del personale ad essi addetto" (art 8, nr 1 dello Statuto speciale), a cui la Corte costituzionale ha in passato ricondotto altresì la disciplina del procedimento amministrativo.

L'analisi verterà quindi sugli effetti della riforma del Titolo V della Costituzione del 2001, nell'ambito della quale è stata in particolare introdotta la competenza legislativa esclusiva dello Stato in materia di "coordinamento informativo statistico e informatico dei dati dell'amministrazione statale, regionale e locale" (art 117, comma secondo, lit r) Cost), sull'autonomia speciale.

La disamina si concentrerà quindi su alcuni ambiti – le rilevazioni statistiche, il procedimento amministrativo, la gestione dei dati, le infrastrutture e la banca dati – che assumono particolare rilevanza nell'ambito della transizione digitale. Infine, saranno passate in rassegna alcune proposte per l'attuazione di una autonomia digitale, che consistono nell'inserimento di un'apposita competenza in materia di digitalizzazione nello Statuto di autonomia ovvero nell'emanazione di una norma di attuazione ad hoc.

I. Einführung

Der Begriff Digitalisierung beschreibt den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien in den verschiedenen Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsbereichen.¹ Bereits frühzeitig wurde erkannt, dass ein solcher Wandlungsprozess eine Neudefinition der gewohnten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen erfordert.² Informations- und Kommunikationstechnologien sind mittlerweile weit mehr als rein operative Hilfsmittel,³ sondern bedingen vielmehr eine neue Herangehensweise an die umgebende Wirklichkeit.⁴

Im Mehrebenensystem, in welchem Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse auf mehreren Ebenen verteilt sind, und insbesondere in Zusammenhang mit der völkerrechtlich und verfassungsrechtlich verankerten Sonderautonomie Südtirols stellt sich die Frage, wie sich die digitale Transformation mit dem Grundsatz der Differenzierung in Einklang bringen lässt. Im vorliegenden Beitrag soll insbesondere erörtert werden, wie sich die Digitalisierung aus verfassungsrechtlicher bzw innerstaatlicher Perspektive⁵ auf die autonomen Befugnisse des Landes Südtirol auswirkt und insbesondere ob dadurch eine Erweiterung oder eine Eingrenzung der Gestaltungsspielräume des Landes einhergeht.

Im Folgenden wird zunächst untersucht, welche Kompetenzgrundlagen für eine eigenständige Regelung der Digitalisierung durch das Land im Autonomiestatut bestehen. Anschließend werden die Auswirkungen der Verfassungsreform von 2001 und insbesondere die mögliche Anwendung der ausschließlich staatlichen Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der „Koordinierung der statistischen Information und informatischen Koordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltung“ (Art 117 Abs 2 lit r Verf) auf die Südtiroler Sonderautonomie beleuchtet. In weiterer Folge werden die Auswirkungen der Digitalisierung auf den

1 Für eine umfangreichere Begriffsdefinition wird auf den Beitrag von *Elia Aureli* in diesem Band verwiesen.

2 In diesem Sinne etwa *Warasin/Ortino*, Die europäische Informationsgesellschaft. La società dell'informazione europea (2001) 16.

3 *D'Orlando/Orsoni*, La digitalizzazione e l'organizzazione della pubblica amministrazione, Istituzioni del Federalismo 2 (2023) 279 (279).

4 *Marongiu* spricht insbesondere von einem neuen „modus operandi“ (*Marongiu*, Digitalizzazione e rapporti tra livelli di governo, in: *Cammarota/Zuddas* (Hg), Amministrazione elettronica. Caratteri, finalità, limiti (2020) 115 (119).

5 Bzgl der unionsrechtlichen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Autonomie Südtirols wird auf den Beitrag von *Walter Obwexer* in diesem Band verwiesen.

Minderheitenschutz in Südtirol erörtert. Sodann wird die Gestaltung der digitalen Transformation in den ausgewählten Bereichen Verwaltungsverfahren, Datenverarbeitung und Statistik sowie Infrastruktur und Breitband untersucht. Auf dieser Grundlage werden anschließend im Ausblick mögliche Lösungen für eine zukünftige Absicherung einer digitalen Landesautonomie behandelt.

II. Digitalisierung im Autonomiestatut

Im Autonomiestatut⁶ findet sich keine ausdrückliche Zuständigkeit des Landes Südtirol im Bereich der Digitalisierung bzw der Informatisierung oder des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien. Dieser Umstand ist mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass diesem Bereich zum Zeitpunkt des Entstehens des Autonomiestatuts noch keine eigenständige Bedeutung zugesprochen wurde.

Nichtsdestotrotz finden sich im Autonomiestatut (Ast) eine Reihe von Kompetenztatbeständen,⁷ anhand deren die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zum Erlass von Bestimmungen in Zusammenhang mit der Digitalisierung begründet werden kann. Es handelt sich zunächst um die primäre Kompetenz im Bereich der „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ (Art 8 Nr 1 Ast). Auf den Kompetenztatbestand der Ämterordnung führte der Verfassungsgerichtshof auch die Regelung des Verwaltungsverfahrens in jenen Bereichen zurück, in denen das Land Südtirol über Gesetzgebungs- bzw Verwaltungsbefugnis verfügt, da seiner Ansicht nach ein „natürlicher Zusammenhang zwischen der Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Zuständigkeit auf dem Gebiet der Ämterordnung besteht“.⁸ Geht man weiters davon aus, dass es sich bei der Digitalisierung um ein transversales Phänomen handelt, das sich auf eine Vielzahl von Materien auswirkt, finden sich weitere Kompetenzgrundlagen, anhand derer das Land Gesetzesbestimmungen zur Regelung des digitalen Wandels erlassen darf, in den einzelnen Sachgebieten bzw Materien, in denen der

6 Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) Nr 670 vom 31.08.1972, GA Nr 301 vom 20.11.1972.

7 Zur Gesetzgebungskompetenz des Landes vgl insb *Cosulich/Happacher*, Le materie di competenza legislativa provinciale, in: Casonato/Happacher/Rossi/Toniatti (Hg), *Lineamenti di diritto costituzionale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol e delle Province autonome di Trento e di Bolzano/Südtirol* (2024) 217.

8 VfGH Urteil Nr 465/1991, RE Pkt 2.

Landesgesetzgeber nach dem Autonomiestatut über Gesetzgebungsbefugnis verfügt.

Auch in den Durchführungsbestimmungen⁹ zum Autonomiestatut findet sich keine Übertragung einer Zuständigkeit im Bereich der Digitalisierung an das Land Südtirol. Allerdings finden sich punktuelle Regelungen über den Austausch von Daten und die Verwendung von Informationssystemen, etwa im Bereich der Volkszählung,¹⁰ der Kreditanstalten regionalen Charakters,¹¹ der Energie,¹² des Rechnungshofes,¹³ des Kraftfahrzeugwesens,¹⁴ der Lohnausgleichskasse, Arbeitslosigkeit und Mobilität¹⁵ sowie der telematischen Sprachgruppenerhebung.¹⁶ Diese auf das konkrete Sachgebiet bezogenen Regelungen verdeutlichen, dass zum Teil bereits vor dem Aufkommen der digitalen Transformation ein Bewusstsein über die Bedeutung der Datenverwaltung und der Hoheit über Daten und Datenbanken bestand.

III. Auswirkungen der Verfassungsreform von 2001

Das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr 3¹⁷ änderte das Kompetenzverteilungsgefüge bekanntlich dahingehend, dass der Staat nunmehr über die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis in den von Art 117 Abs 2 Verf aufgezählten Bereichen verfügt.¹⁸ Darunter findet sich die „Koordinierung der statistischen Information und informatische Koordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltung“ (Art 117 Abs 2 lit r Verf). Dieser Kompetenztatbestand beschränkte der Verfassungsgerichtshof in seiner frühen Rechtsprechung auf „eine rein technische Koordinierung, um eine Gemeinsamkeit der Sprachen, Verfahren und homo-

9 Dazu insb *Cosulich*, Il decreto legislativo di attuazione statutaria nelle regioni ad autonomia speciale (2017).

10 DPR vom 26. Juli 1976, Nr 752, GA Nr 304 vom 15.11.1976.

11 DPR vom 26. März 1977, Nr 234, GA Nr 146 vom 31.05.1977.

12 DPR vom 26. März 1977, Nr 235, GA Nr 146 vom 31.05.1977.

13 DPR vom 15. Juli 1988, Nr 305, GA Nr 178 vom 30.07.1988.

14 Gesetzesvertretendes Dekret (GvD) vom 21. September 1995, Nr. 429, GA Nr 245 vom 19.10.1995, und GvD vom 3. März 2016, Nr. 43, GA Nr 73 vom 29.03.2016.

15 GvD vom 5. März 2013, Nr. 28, GA Nr 28 vom 03.04.2013.

16 GvD vom 4. Oktober 2021, Nr 150, GA Nr 263 vom 04.01.2021.

17 GA Nr 248 vom 24.10.2001.

18 Zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Staates nach Art 117 Abs 2 Verf vgl insbesondere *Olivetti*, Rilievi sparsi sulle funzioni legislative statali e regionali nel nuovo titolo V, vent'anni dopo, *federalismi.it* 20 (2022).

genen Standards zu gewährleisten, sodass die Kommunikation zwischen den Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung möglich ist“.¹⁹ Nach und nach dehnte der Verfassungsgerichtshof den Anwendungsbereich von Art 117 Abs 2 lit r Verf aus – etwa bzgl der verpflichtenden Verwendung einheitlicher staatlicher Datenbanken und Informationssysteme, der Regelung des Einheitsschalters für wirtschaftliche Tätigkeiten und der Übermittlung von Daten –,²⁰ ehe auch die Neuordnung von Verwaltungsverfahren, die auch Sachgebiete regionaler Zuständigkeit betreffen, auf die staatliche IT-Koordinierungskompetenz zurückgeführt wurde, zumal gemäß dem Verfassungsgerichtshof die Notwendigkeit besteht „den Bürgern auf dem gesamten Staatsgebiet einheitliche Garantien für den Zugang zu personenbezogenen Daten und zu Dienstleistungen zu bieten, eine Anforderung, die auf die Festlegung der wesentlichen Standards der Leistungen zurückzuführen ist“.²¹

Gemäß Art 10 VerfG Nr 3/2001 „finden die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes auch in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen Anwendung, und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen werden, welche über die bereits zuerkannten hinausgehen“. Dabei handelt es sich um eine Schutz- bzw. Günstigkeitsklausel,²² wonach das Land auch nach dem Inkrafttreten des VerfG Nr 3/2001 über die ihm bereits im Rahmen der Sonderautonomie übertragenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse weiterhin verfügt.²³ Diese interpretierte der Verfassungsgerichtshof im Sinne eines Grundsatzes der Einheitlichkeit der Institute;²⁴ demnach sind auf die statu-

19 VfGH Urteil Nr 17/2004, RE Pkt 9.1. Dazzi *Costantino*, *Autonomia dell'amministrazione e innovazione digitale* (2012) 50, *D'Orlando*, *Profili costituzionali dell'amministrazione digitale*, *Il Diritto dell'informazione e dell'informatica* 2 (2011) 213 (223) und *Marongiu*, *Digitalizzazione* 124.

20 Dazu insb *Lazzaro*, *Coordinamento informativo e pubbliche amministrazioni*, *Istituzioni del federalismo* 3 (2011) 659.

21 VfGH Urteil Nr 251/2016 RE Pkt 4.1.1. Dazu *Pesce*, *Digital first. Amministrazione digitale: genesi, sviluppo, prospettive* (2018) 125.

22 Dazu insb *Haller*, *Südtirols Minderheitenschutzsystem. Grundlagen, Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen aus völker- und verfassungsrechtlicher Sicht* (2021) 325 ff.

23 Dazu *Happacher/Palermo/Parolari*, *Die autonomen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Landes Südtirol*, in: *Obwexer/Happacher/Baroncelli* (Hg), *EU-Mitgliedschaft und Südtirols Autonomie* (2015) 45 (69).

24 Dazu *Pajno*, *La sostituzione tra gli enti territoriali nel sistema costituzionale italiano* (2007) 239.

tarischen Sachgebiete, sofern diese umfangreicher als die neuen regionalen Befugnisse nach Art 117 Verf sind, weiterhin die statutarischen Schranken anzuwenden.²⁵

Einschränkungen der Sonderautonomie ergeben sich jedoch durch die Ausdehnung der staatlichen Gesetzgebung im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse des Staates nach Art 117 Abs 2 Verf auf die Sonderautonomie; bisweilen setzt der Verfassungsgerichtshof diese Gesetzgebung den statutarischen Schranken und insbesondere den grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik gleich,²⁶ bisweilen bestätigt der Verfassungsgerichtshof die direkte Anwendbarkeit der ausschließlich staatlichen Gesetzgebungsbefugnisse auf die Sonderautonomie,²⁷ was jedoch einer faktischen Aushöhlung der Schutzklausel gleichkommt. Im Urteil Nr 119/2019 beharrte der Verfassungsgerichtshof wiederum auf der Trennung zwischen dem System des Sonderstatuts und dem von Art 117 Verf definierten Kompetenzverteilungssystem und erachtete die Voraussetzungen als nicht gegeben, um „auf die Region mit Sonderstatut den V. Titel der Verfassung an der Stelle des Sonderstatuts anzuwenden“.²⁸

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung stellt sich insbesondere die Frage, ob die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Staates auf dem Gebiet der „Koordinierung der statistischen Information und informatischen Koordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und örtlichen Verwaltung“ gemäß Art 117 Abs 2 lit r Verf auf die Sonderautonomien und insbesondere auf Südtirol anwendbar ist oder nicht. Diese Frage wird vom Verfassungsgerichtshof unterschiedlich beantwortet. So erachtet er im Urteil Nr 398/2006 eine mögliche Anwendung des fraglichen Kompetenztatbestandes auf die Sonderautonomien als „nicht vom Rekurssteller begründet“.²⁹ In mehreren Urteilen befindet der Verfassungsgerichtshof hingegen, Art 117 Abs 2 lit r Verf sei auf sämtliche Regionen anwendbar, und nimmt

25 VfGH Urteil Nr 370/2003 RE Pkt 3.2.

26 Etwa VfGH Urteil Nr 536/2002 RE Pkt 5 und VfGH Urteil Nr 112/2011 RE Pkt 3. Dazu *Parisi*, La competenza residuale, Le Regioni 2-3 (2011) 341.

27 Etwa VfGH Urteil Nr 387/2008 RE Pkt 5.1 und VfGH Urteil Nr 299/2012 RE Pkt 6.1. Dazu *Ruggiu*, Le nuove materie spettanti alle Regioni speciali in virtù dell'art. 10, legge costituzionale 3/2001, Le Regioni 5 (2011) 775 (813).

28 VfGH Urteil Nr 119/2019 RE Pkt 2. Dazu *Haller*, Südtirols Minderheitenschutzsystem 339.

29 VfGH Urteil Nr 398/2006 RE Pkt 5.3.

keine Unterscheidung hinsichtlich der Sonderautonomien vor.³⁰ So vertritt der Verfassungsgerichtshof im Urteil Nr 159/2008 die Auffassung, die fragliche Koordinierungskompetenz sei „auch auf die regionalen Sonderautonomien anwendbar“,³¹ ohne jedoch eine weitere Begründung anzuführen. Besonders hervorzuheben ist hingegen die Überlegung, anhand derer der Verfassungsgerichtshof im Urteil Nr 54/2014, das die Autonome Region Friaul-Julisch Venetien betrifft, die Ausdehnung der ausschließlich staatlichen Gesetzgebungskompetenz nach Art 117 Abs 2 lit r Verf begründet. Demnach falle das Sachgebiet der statistischen und informatischen Koordinierung in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates, da diese Materie im Sonderstatut nicht als primäre oder sekundäre regionale Kompetenz aufgezählt ist.³² Eine solche Begründung steht allerdings im Widerspruch zur Schutzklausel nach Art 10 VerfG Nr 3/2001, da in diesem Sachverhalt durch den neuen Kompetenztatbestand der IT-Koordinierungsbefugnis eine bloße Einschränkung der Regional- bzw Landeskompetenzen entsteht. Diese Einschränkung lässt sich zudem nicht mit dem vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Grundsatz der Einheitlichkeit der Institute vereinbaren, da im vorliegenden Fall auch nicht im Gegenzug etwaige für die Region bzw für das Land vorteilhafte Aspekte der Reform zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der Anwendung der IT-Koordinierungskompetenz nach Art 117 Abs 2 lit r Verf auf die Südtiroler Sonderautonomie äußerte sich der Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit einem vom Land Südtirol erhobenen Befugniskonflikt gegen einen Beschluss des Gesundheitsministeriums,³³ der die verpflichtende Verwendung einer staatlichen Datenbank über die Tierzucht vorsieht. Das Land sah dabei ua die primäre Kompetenz im Sachbereich „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung“ (Art 8 Nr 21 ASt) verletzt. Der Verfassungsgerichtshof begründete in diesem Zusammenhang die staatliche Zuständigkeit auch unter Bezugnahme auf die IT-Koordinierungskompetenz.³⁴

30 Etwa VfGH Urteil Nr 35/2005 RE Pkt 4; 240/2007 RE Pkt 7; 159/2008 RE Pkt 9; 54/2014 RE Pkt 6.2; 270/2016 RE Pkt 3.12.

31 VfGH Urteil Nr 159/2008 RE Pkt 9.

32 VfGH Urteil Nr 54/2014 RE Pkt 6.2.

33 Beschluss des Gesundheitsministeriums vom 28. Mai 2015 (GA Nr 144 vom 24.06.2015).

34 VfGH Urteil Nr 270/2016 RE Pkt 3.6.

Da der Verfassungsgerichtshof die Verwaltungstätigkeit in ihrer Gesamtheit als Leistung definiert, „wobei der Staat dafür zuständig ist, die entsprechenden ‚wesentlichen Leistungen‘ festzulegen“,³⁵ ergeben sich Einschränkungen der Landeskompetenzen auch durch die ausschließliche staatliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ (Art 117 Abs 2 lit m Verf), die laut dem Verfassungsgerichtshof auch auf die Sonderautonomien anwendbar ist.³⁶ Dies bedeutet, dass der Landesgesetzgeber das von der Staatsgesetzgebung insbesondere im Gesetz über die Verwaltungstätigkeit und das Verwaltungsverfahren (Gesetz vom 7. August 1990, Nr 241)³⁷ vorgegebene Mindestniveau keinesfalls unterschreiten, sondern allenfalls höhere Standards festlegen darf. Hinsichtlich der Digitalisierung ist vor allem festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit einer einheitlichen staatlichen Regelung des digitalen Verwaltungsverfahrens auch in Sachgebieten von regionaler bzw Landeszuständigkeit unter Berufung auf Art 117 Abs 2 lit m Verf begründet, da „eine vorrangige Notwendigkeit besteht, den Bürgern auf dem gesamten Staatsgebiet einheitliche Garantien für den Zugang zu personenbezogenen Daten sowie zu den (digitalen) Dienstleistungen“³⁸ zu gewährleisten.

Einschränkungen der Landeskompetenz ergeben sich weiters auch dadurch, dass in der ordentlichen staatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Digitalisierung – etwa im Kodex der digitalen Verwaltung (Gesetzesvertretendes Dekret vom 7. März 2005, Nr 82)³⁹, in den Bestimmungen über die Transparenz der öffentlichen Verwaltungen (Gesetzesvertretendes

35 VfGH Urteil Nr 207/2012 RE Pkt 4.4.

36 Etwa VfGH Nr 88/2003 RE Pkt 4. Dazu *Belletti*, I “livelli essenziali delle prestazioni concernenti i diritti civili e sociali...” alla prova della giurisprudenza costituzionale. Alla ricerca del parametro plausibile..., *Istituzioni del federalismo* 3-4 (2003) 613 (633). Zu den konkreten Auswirkungen auf die Sonderautonomie Südtirols vgl *Haller*, Südtirols Minderheitenschutzsystem 522.

37 GA Nr 192 vom 18.08.1990. Nach dem Inkrafttreten des VerfG Nr 3/2001 hat der Verfassungsgerichtshof mehrere Bestimmungen des Gesetzes als wesentliche Leistungen nach Art 117 Abs 2 lit m Verf eingeordnet (dazu VfGH Urteil Nr 207/2012 RE Pkt 4.4.1).

38 VfGH Urteil Nr 251/2016 RE Pkt 4.1.1.

39 GA Nr 112 vom 16.05.2005, Ord Beiblatt 93. Zur in Art 14 GvD Nr 82/2005 enthaltenen Regelung der Verhältnisse zwischen Staat, Regionen und örtlichen Autonomien wird auf den Beitrag von *Sara Parolari* in diesem Band verwiesen.

Dekret vom 14. März 2013, Nr 33)⁴⁰ oder neuerlich im Bereich der Cybersicherheit (Gesetzesdekret vom 14. Juni 2021, Nr 82)⁴¹ – kaum zwischen Regionen mit Normal- und Sonderstatut unterschieden wird.

Konkrete Zentralisierungstendenzen, die nicht nur Südtirol bzw die Sonderautonomien als solche, sondern vielmehr die Regionen in ihrer Gesamtheit betreffen,⁴² ergeben sich insbesondere durch die Pflicht zur Verwendung einheitlicher Datenbanken, Anwendungen und Plattformen sowie durch die Festlegung technischer Regelungen auf staatlicher Ebene. Bei letzteren handelt es sich vielfach um Regelungen, die zwar formal rein technische bzw informatische Aspekte betreffen, sich aber in Wahrheit auf die Ausübung der einschlägigen Kompetenztatbestände, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, auswirken. Ein Beispiel hierfür bilden die mit Ministerialdekret vom 20. Mai 2022⁴³ erlassenen Richtlinien zur Umsetzung der Elektronischen Gesundheitsakte.⁴⁴

IV. Digitalisierung und Minderheitenschutz

Für Südtirol stellt sich in Anbetracht der mit dem Pariser Vertrag eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes⁴⁵ sowie des entsprechenden, in Art 6 Verf verankerten Verfassungsgrundsatzes⁴⁶ in Zusammenhang mit der Digitalisierung die Frage nach der Zweisprachigkeit gesamtstaatlicher Datenbanken, Software und Anwendungen, sofern deren Nutzung auch für Südtirol von der Staatsgesetzgebung verpflichtend vorgeschrieben ist. Gemäß Art 100 Abs 1 ASt haben die deutschsprachigen BürgerInnen Südtirols bekanntlich das Recht,

40 GA Nr 80 vom 05.04.2013.

41 GA Nr 140 vom 14.06.2021.

42 Zur Kompetenzverteilung hinsichtlich der Regionen mit Normalstatut wird auf den Beitrag von *Sara Parolari* in diesem Band verwiesen.

43 GA Nr 160 vom 11.07.2022.

44 Dazu *Maccabiani*, Tra coordinamento informativo e livelli essenziali delle prestazioni: il caso del Fascicolo Sanitario Elettronico, *federalismi.it* 12 (2023) 250 (255 ff.). Zur Auswirkung der Digitalisierung auf die Kompetenzverteilung zwischen Staat und Regionen im Gesundheitsbereich wird auch auf den Beitrag von *Sara Parolari* in diesem Band verwiesen.

45 Dazu *D'Atena*, Der verfassungsrechtliche Minderheitenschutz und die Rolle des Pariser Vertrags, in: *Obwexer/Pfanzelter* (Hg), 70 Jahre Pariser Vertrag (2017) 155.

46 Dazu *Panzeri*, La tutela dei diritti linguistici nella Repubblica delle autonomie (2016) 39 ff.

„im Verkehr mit den Gerichtsämtern und mit den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung, die ihren Sitz in der Provinz haben oder regionale Zuständigkeit besitzen, sowie mit den Konzessionsunternehmen, die in der Provinz öffentliche Dienste versehen, ihre Sprache zu gebrauchen“.⁴⁷ Mit der Durchführungsbestimmung DPR vom 15. Juli 1998, Nr 574⁴⁸ wurde dieses Recht in weiterer Folge konkretisiert.⁴⁹ In der Bestimmung wird nicht ausdrücklich auf die damals noch weniger im Fokus stehende Frage der Ausgestaltung von Informationssystemen, Webseiten oÄ Bezug genommen. Jedoch ist auf der Grundlage einer teleologischen Auslegung, die die seit dem Erlass des DPR Nr 574/1988 erfolgte technologische Entwicklung berücksichtigt, anzunehmen, dass das Recht auf Gebrauch der Sprache ein Zurverfügungstellen einer auch deutschsprachigen Version erfordert.

Mit der Frage nach der Zweisprachigkeit einer gesamtstaatlichen Datenbank befasste sich der Verfassungsgerichtshof bisher im Zusammenhang mit einem vom Land Südtirol angestrebten Befugniskonflikt gegen einen Beschluss des Gesundheitsministeriums,⁵⁰ der die verpflichtende Verwendung der nur in italienischer Sprache verfügbaren sog Staatlichen Datenbank des Viehzuchtregisters (*Banca dati nazionale dell'anagrafe zootecnica*) vorsah. Das Land beanstandete neben der Verletzung der eigenen primären Kompetenz auf dem Sachgebiet der „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bodenverbesserung“ (Art 8 Nr 21 ASt)⁵¹ eine Nichteinhaltung des in Art 99 ASt verankerten Rechts auf Gebrauch der Muttersprache. Im Urteil Nr 270/2016 stellte der Verfassungsgerichtshof allerdings lediglich fest, dass „der Schutz der Zweisprachigkeit Gegenstand eines äußerst komplexen Regelungswerkes ist“⁵², ohne jedoch auf die Beschwerde des Landes konkret einzugehen. Vielmehr begründete der Verfassungsgerichts-

47 Dazu Volgger, L'uso della lingua tedesca nei servizi pubblici, in: Baroncelli (Hg), Regioni a statuto speciale e tutela della lingua. Quale apporto per l'integrazione sociale e politica (2017) III (III f.).

48 GA Nr 105 vom 08.05.1989. Deutsche Übersetzung im Ord Beibl zum ABl Nr 41 vom 19.09.1989.

49 Dazu Zeller, Der Gebrauch der Sprachen in der öffentlichen Verwaltung, bei Gericht sowie in der Ortsnamengebung, in: Obwexer/Happacher (Hg), Südtirols Autonomie gestern, heute und morgen. 50 Jahre Zweites Autonomiestatut: Rück-, Ein- und Ausblicke (2023) 73.

50 Beschluss des Gesundheitsministeriums vom 28. Mai 2015. Vgl oben Kap. 3.

51 Dazu oben Kap. III.

52 VfGH Urteil Nr 270/2016 RE Pkt 5.1.

hof die Rechtmäßigkeit des fraglichen Ministerialbeschlusses damit, dass alle Regionen und Autonomen Provinzen an der Regelung der staatlichen Datenbank mitgewirkt hätten, zumal ein entsprechendes Einvernehmen in der Staat-Regionen-Konferenz eingeholt worden war. Da im vom Land erhobenen Befugniskonflikt kein Verweis auf das Einvernehmen und auf etwaige nachträglich hinzugetretene Hinderungsgründe enthalten waren, befand der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde für unzulässig.⁵³

Dem Verfassungsgerichtshof zufolge hätte das Land Südtirol folglich die Beschwerde über die fehlende Einhaltung von insbesondere Art 100 ASt im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz vorbringen müssen. Diese Argumentation berücksichtigt jedoch nicht die Tatsache, dass das Land mit diesem Beschwerdegrund nicht eine Kompetenzfrage aufgeworfen, sondern die Verletzung eines Grundsatzes im Verfassungsrange vermutet hatte. Eine Verletzung von Art 100 ASt kann nicht durch ein Einvernehmen in der Staat-Regionen-Konferenz überwunden werden; vielmehr bindet das Recht auf Gebrauch der Muttersprache im Verkehr mit den Ämtern der öffentlichen Verwaltung die staatliche sowie die Landesverwaltung in gleicher Weise, und zwar unabhängig von der Zuerkennung der konkreten Verwaltungsbefugnis.

V. Digitalisierung in ausgewählten Sachgebieten

A. Datenverarbeitung und Statistik

Im Bereich der Digitalisierung stellt die Verfügbarkeit von Daten ein zentrales Element zur Umsetzung eigener Lösungen sowohl auf gesetzlicher als auch auf Verwaltungsebene dar. Das Autonomiestatut selbst sieht zwar keinen ausdrücklichen Kompetenztatbestand im Bereich der statistischen Erhebungen vor, allerdings ist die entsprechende Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis auf die primäre Kompetenz im Bereich der „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ (Art 8 Nr 1 ASt) sowie auf die einzelnen Kompetenztatbestände, über die der Landesgesetzgeber verfügt, zurückzuführen, da ja – wie vom Verfassungsgerichtshof festgestellt – „die statistische Information eine implizite Befugnis in den materiellen

53 VfGH Urteil Nr 270/2016 RE Pkt 5.2.

Kompetenzbereichen, die den verschiedenen öffentlichen Subjekten und Einrichtungen übertragen wurden, darstellt“.⁵⁴

Bereits nach Inkrafttreten des Autonomiestatuts von 1972 stellte sich in Anbetracht der umfangreichen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen, die dem Land Südtirol übertragen wurden, die Frage nach der Befugnis über die Erstellung von Datenflüssen und statistischen Erhebungen; insbesondere wurde die Notwendigkeit erkannt, ein autonomes statistisches System zu entwickeln, um die von den örtlichen Körperschaften gesammelten Daten auf Landesebene erfassen zu können.⁵⁵ So wurden die Beziehungen zwischen dem nationalen Statistikinstitut ISTAT, der Region und den Provinzen zwecks Zählungen und statistischen Erhebungen bereits mit Gesetz vom 11. März 1972, Nr 118⁵⁶ geregelt. Insbesondere sah Art 13 Abs 1 G Nr 118/1972 vor, dass die beiden Autonomen Provinzen, „wenn sie eigene Sonderzählungen, statistische Untersuchungen und Erhebungen auf Sachgebieten durchführen wollen, deren Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit ihnen vom Sonderstatut zuerkannt ist, mit dem Zentralinstitut für Statistik die Art und Weise der Durchführung vereinbaren“.

Mit Art 10 Durchführungsbestimmung DPR vom 31. Juli 1978, Nr 1017⁵⁷ wurden dem Land die staatlichen Funktionen im Bereich der Statistik übertragen, darunter die Koordinierung der statistischen Tätigkeiten der örtlichen Körperschaften in den Bereichen, die in die Kompetenz des Landes fallen. In letztere Kategorie fallen die Landesentwicklungspläne, die Ausübung der delegierten Befugnisse über die mit Landesgesetz eingerichteten Landesämter, die das Zentralinstitut für Statistik in Anspruch nimmt, sowie die Organisation der genannten Ämter, deren Unabhängigkeit gegenüber den Landesorganen gewährleistet werden muss. Mit der Durchführungsbestimmung DPR vom 24. März 1981, Nr 228⁵⁸ wurden das Ausmaß der staatlichen Befugnis, Richtlinien im Bereich der statistischen Erhebungen zu erlassen, genauer definiert sowie die regionale Auskunftsstelle des Zentralinstitutes für Statistik mit dem Sitz in Trient aufgelassen.

54 VfGH Urteil Nr 242/1989 RE Pkt 11.

55 Vgl dazu *Stuflesser*, Sistema statistico provinciale, in: Regione Autonoma Trentino-Alto Adige/Università degli Studi di Trento (Hg), *Commentario delle norme di attuazione dello Statuto speciale di autonomia* (1995) 625 (625 f).

56 GA Nr 95 vom 11.04.1972.

57 GA Nr 70 vom 12.03.1979.

58 GA Nr 139 vom 22.05.1981.

Mit dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 6. September 1989, Nr 322⁵⁹ wurde das statistische System auf staatlicher Ebene neu geregelt. Mehrere Regionen sowie das Land Südtirol hegten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Reihe von Bestimmungen des GvD Nr 322/1989, darunter Art 15 Abs 1 lit c, wonach dem nationalen Statistikinstitut ISTAT die Befugnis zur Ausrichtung und Koordinierung der statistischen Tätigkeiten der Körperschaften und Ämter, die dem staatlichen Statistiksystem SISTAN – darunter das Land Südtirol – angehören, zusteht. Diese Befugnis ist jedoch laut dem Verfassungsgerichtshof auch auf das Land Südtirol anwendbar, zumal „deren Grundlage direkt in der Verfassung liegt“.⁶⁰

Mit der Durchführungsbestimmung GvD vom 6. Juli 1993, Nr 290⁶¹ wurde schließlich die Kompetenzgrundlage für die statistische Autonomie des Landes nach Art 10 DPR Nr 1017/1978 dahingehend erweitert, dass für die Ausübung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis des Minister Rates nach Art 5 Abs 2 GvD Nr 322/1989 die Bestimmungen gemäß der Durchführungsbestimmung GvD vom 16. März 1992, Nr 266⁶² Anwendung finden. Weiters nimmt das Amt für Statistik des Landes „im Rahmen des gesamtstaatlichen Statistiksystems die Zählungen und die anderen im gesamtstaatlichen Statistikprogramm vorgesehenen Erhebungen in Übereinstimmung mit den technischen Richtlinien vor, die vom ISTAT und von den mit den Erhebungen betrauten Organen bestimmt worden sind“ und sorgt „im besonderen für die Überprüfung, Verbesserung und Speicherung der erhobenen Daten, indem sie auch die anderen auf dem Gebiet der jeweiligen Provinz tätigen Ämter des gesamtstaatlichen Statistiksystems in Anspruch nehmen“ (Art 10 Abs 3 DPR Nr 1017/1978 igF). Das Landesamt vereinbart „mit dem ISTAT oder mit den anderen Organen, die mit den Erhebungen betraut sind, technische Einzelheiten, um unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Erfordernisse organisatorische Einzelvorschriften festzulegen, welche die Zählungen und die anderen vom ISTAT auf dem Gebiet der autonomen Provinz verfügbaren Erhebungen sowie jene Erhebungen betreffen, die von anderen Ämtern des gesamtstaatlichen Statistiksystems direkt oder in Zusammenarbeit mit dem ISTAT angeordnet werden“ (Art 10 Abs 4 DPR Nr 1017/1978 igF). Weiters werden „die Ergebnisse der von den Ämtern für Statistik der autonomen Provinzen

59 GA Nr 222 vom 22.09.1989.

60 VfGH Urteil Nr 242/1989 RE Pkt 8.

61 GA Nr 186 vom 10.08.1993.

62 Ord Beibl zu GA Nr 94 vom 22.04.1992.

durchgeführten und im gesamtstaatlichen Statistikprogramm vorgesehenen statistischen Erhebungen innerhalb der vorgesehenen Fristen an das ISTAT oder an die anderen mit diesen Erhebungen betrauten Ämter des gesamtstaatlichen Statistiksystems übermittelt“ (Art 10 Abs 5 DPR Nr 1017/1978 igF). Das Landesamt sichert zudem „auf Landesebene die Koordinierung, den Anschluß und die gegenseitige Verbindung aller vom ISTAT bestimmten öffentlichen Stellen, die mit der Sammlung und Auswertung der statistischen Daten beauftragt sind“ (Art 10 Abs 6 DPR Nr 1017/1978 igF) und übt auf dem Landesgebiet die Funktionen der regionalen Ämter des ISTAT aus. Schließlich sieht Art 10 DPR Nr 1017/1978 igF die Ersatzbefugnis des ISTAT bei schwerer Nichterfüllung oder bei zeitweiliger Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Durchführung der im gesamtstaatlichen Statistikprogramm vorgesehenen Erhebungen vonseiten des Landesamtes (Abs 7) sowie eine entsprechende Ersatzbefugnis des Landesamtes gegenüber den Ämtern für Statistik der subprovinzialen Körperschaften vor (Abs 8).

Mit Landesgesetz vom 20. Juni 1980, Nr 23⁶³ sah der Landesgesetzgeber die Errichtung des Landesinstituts für Statistik vor. Mit Landesgesetz vom 22. Mai 1996, Nr 12⁶⁴ erfolgte eine Neuordnung des Landesstatistiksystems. Dieses wurde insbesondere eingerichtet, „um landesweit die Koordinierung, die Verbindung und die Vernetzung aller öffentlichen Informationsquellen zu gewährleisten, die für die Sammlung und Ausarbeitung von statistischen Daten zur amtlichen statistischen Information zuständig sind“ (Art 1 Abs 1 LG Nr 12/1996).

Insgesamt ist festzuhalten, dass das vom Autonomiestatut und den einschlägigen Durchführungsbestimmungen definierte Kompetenzverteilungssystem im Bereich der Statistik auch nach der Verfassungsreform von 2001 unverändert geblieben ist, mit Ausnahme der vom staatlichen Gesetzgeber in Ausübung der ausschließlich staatlichen Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet der „Koordinierung der statistischen Information und informatischen Koordinierung der Daten der Staats-, Regional- und Lokalverwaltung“ (Art 117 Abs 2 lit r Verf) erlassenen Vorgaben.

63 ABl Nr 36 vom 08.07.1980.

64 ABl Nr 26 vom 04.06.1996, Ord Beiblatt Nr 1.

B. Verwaltungsverfahren und Ämterordnung

Auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens kann das Land Südtirol auf der Grundlage der primären Kompetenz auf dem Sachgebiet der „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ (Art 8 Nr 1 ASt) Gesetzesbestimmungen erlassen, da ja der Verfassungsgerichtshof vor der Verfassungsreform von 2001 diese Befugnis auf das Sachgebiet der Ämterordnung zurückgeführt hatte.⁶⁵ Hinsichtlich der Regelung des digitalen Verwaltungsverfahrens wird die Landeskompentenz jedoch eingeschränkt durch die ausschließlich staatliche Gesetzgebungsbefugnis auf den Sachgebieten der „Koordinierung der statistischen Information und informatischen Koordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung“ (Art 117 Abs 2 lit r Verf) sowie der „Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ (Art 117 Abs 2 lit m Verf). Die der Landeskompentenz auferlegten Schranken wurden im Gesetz über die Verwaltungstätigkeit und das Verwaltungsverfahren (G Nr 241/1990) sowie im Kodex der digitalen Verwaltung (GvD Nr 82/2005) genauer erläutert.

Einzelne Bestimmungen zum digitalen Verwaltungsverfahren wurden nachträglich in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr 17⁶⁶ eingefügt – etwa jene zur Planung und Realisierung einer digitalen Plattform, die für alle Kategorien nutzerfreundlich, leicht zugänglich und verständlich ist (Art 1 Abs 1/*quater* LG Nr 17/1993 igF) oder jene zur Verwendung digitaler Technologien im Verwaltungsverfahren. Allerdings wurden hierbei im Wesentlichen bereits bestehende staatliche Regelungen und Lösungen übernommen.

Etwas größere Gestaltungsspielräume ergeben sich hingegen auf Verwaltungsebene. So hat das Land – wie der Großteil der Regionen und die Autonome Provinz Trient⁶⁷ – seit den 2000er-Jahren eine Reihe von Strategiepapieren⁶⁸ beschlossen, in denen die Leitlinien der eigenen Digitalisierungspolitik gezeichnet werden. Erwähnenswert sind insbesondere

65 VfGH Urteil Nr 465/1991, RE Pkt 2. Vgl oben Kap 2.

66 ABl Nr 55 vom 09.11.1993.

67 Zur Autonomen Provinz Trient siehe den entsprechenden Beitrag in diesem Band.

68 Dazu *Coletti*, *L'innovazione digitale nella amministrazione pubblica: le azioni delle Regioni*, *Amministrare* 3 (2013) 463 (467 f).

die Dokumente „eGovernment Südtirol 2014“,⁶⁹ „Südtirol Digital 2020“⁷⁰ sowie „Südtirol Digital 2022-2026“.⁷¹ Dafür wurden bisweilen innovative, landeseigene Lösungen entwickelt, allen voran im Bereich der digitalen öffentlichen Dienstleistungen. So kann vor allem auf die Einführung einer digitalen Authentifizierung mit der Bezeichnung eGov.-Account Südtirol noch vor Erlass der eIDAS-Verordnung⁷² sowie auf das Portal myCIVIS,⁷³ das Zugang zu den digitalen öffentlichen Dienstleistungen in Südtirol verschafft, verwiesen werden.

C. Datenverarbeitung, Infrastruktur und Breitband

Auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, der digitalen Infrastruktur und des Breitbandes definiert das Autonomiestatut keinen ausdrücklichen Kompetenztatbestand. Das Land verfügt jedoch über primäre Gesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Kommunikations- und Transportwesens im Interessenbereich der Provinz einschließlich der technischen Vorschriften für Seilbahnanlagen und ihren Betrieb“ (Art 8 Nr 18 ASt). Deren Anwendungsbereich bezieht sich jedoch laut dem Verfassungsgerichtshof „eindeutig auf die Beförderung von Personen oder Gütern (...), einen Bereich, der auch in anderen Sonderstatuten und deren Durchführungsbestimmungen von der Telekommunikation abgegrenzt wird“.⁷⁴

Infolge der Verfassungsreform von 2001 und der in Art 10 VerfG Nr 3/2001 enthaltenen Günstigkeitsklausel⁷⁵ ist auch die konkurrierende Kompetenz der Regionen mit Normalstatut auf dem Gebiet der „Regelung des Kommunikationswesens“ (Art 117 Abs 3 Verf) auf das Land Südtirol

69 Verfügbar unter https://civis.bz.it/downloads/e-gov_documento_strategico_DE_1_0.pdf (28.01.2025).

70 Verfügbar unter https://issuu.com/landsuedtirol-provinciabolzano/docs/sudtirol_digital_2020_de_neu (28.01.2025).

71 Das Dokument wurde mit Beschluss der LReg Nr 202 vom 29.03.2022 genehmigt, ist aber nicht öffentlich verfügbar.

72 Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl 2014 L 257. Zu den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen siehe den Beitrag von *Walter Obwexer* in diesem Band.

73 Dazu <https://my.civis.bz.it/public/de/default.htm> (28.01.2025).

74 VfGH Urteil Nr 206/1985 RE Pkt 2.

75 Vgl oben Kap III.

anwendbar.⁷⁶ Weiters kann das Land – genauso wie die Regionen mit Normalstatut – in Ausübung der Kompetenz im Bereich der Ämterordnung in den Sachgebieten eigener Zuständigkeit ein eigenes Informationssystem einrichten und führen.⁷⁷

Das LG Nr 23/1980 sah erstmals die Entwicklung eines Landesinformationssystems vor. Dieses hatte die Aufgabe „alle Daten und Informationen, die für die Statistik, für die Planung auf Landes-, Bezirk- und Gemeindeebene und für die verschiedenen Landesdienststellen von Interesse sind, systematisch zu sammeln, auf den letzten Stand zu bringen und auszuarbeiten“ (Art 3 LG Nr 23/1980). Dies sollte durch den Aufbau und den Betrieb eines elektronischen Informationssystems einschließlich einer Datenbank mit Anschluss an die EDV-Anlagen erfolgen.

Kurz danach erließ der Südtiroler Landesgesetzgeber ein Gesetz über die Informatisierung der Landesverwaltung, und zwar das Landesgesetz vom 8. November 1982, Nr 33⁷⁸ („Maßnahmen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung in der Provinz Bozen“). Das Land Südtirol erkannte folglich bereits früh – genauso wie etwa die Autonome Provinz Trient⁷⁹ oder die Region Lombardei⁸⁰ – die Notwendigkeit einer Regelung über die Datenverarbeitung und setzte sich zum Ziel, „die Ermittlung und die Anwendung der fortschrittlichsten Datenverarbeitungstechniken in der Landesverwaltung und bei anderen öffentlichen Körperschaften und Anstalten in der Provinz zu fördern“ (Art 1 Abs 1 lit a LG Nr 33/1982) sowie „dafür zu sorgen, daß die Informationen sowohl innerhalb der Landesverwaltung als auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Verwaltungen verbreitet und ausgetauscht werden“ (Art 1 Abs 1 lit b LG Nr 33/1982). Gleichzeitig beabsichtigte das Land nach Art 1 Abs 2 LG Nr 33/1982, automatisierte Verfahren zu entwickeln und durchzuführen sowie das Personal auf dem Gebiet der Datenverarbeitung aus- und fortzubilden. Um die genannten Ziele durchzuführen, sieht das LG Nr 33/1982 eine Reihe von Maßnahmen vor, und zwar die Schaffung der organisatorischen, fachlichen und personellen Voraussetzungen für einen Ausbau der Automatisierung bei der Abwicklung der Verwaltungsverfahren im Rahmen der Landesverwaltung (Art 2 Abs 1 lit a LG Nr 33/1982), die Einsetzung eines EDV-Koordinierungskomitees (Art 2 Abs 1 lit b LG Nr 33/1982), die Gründung einer fachlich kompetenten

76 In diesem Sinne insb VfGH Urteil Nr 312/2003 RE Pkt 5.1.

77 Vgl VfGH Urteil Nr 271/2005 RE Pkt 3.

78 ABl Nr 53 vom 16.11.1982.

79 LG vom 6. Mai 1980, Nr 10 (ABl Nr 25 vom 13.05.1980).

80 RG vom 16. März 1981, Nr 15 (Beiblatt Nr 1 zu ABl Nr 11 vom 18.03.1981).

Einrichtung (Art 2 Abs 1 lit c LG Nr 33/1982) sowie die Förderung des direkten Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Körperschaften und Anstalten durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Land (Art 2 Abs 1 lit d LG Nr 33/1982). Art 4 LG Nr 33/1982 sieht die Gründung einer eigenen Landesinformatikgesellschaft mit vorwiegend öffentlicher Beteiligung vor, die die Bezeichnung „Südtiroler Datenverarbeitungs-AG“ trägt und die die fachlich kompetente Einrichtung nach Art 2 Abs 1 lit c LG Nr 33/1982 darstellt. Schließlich wird durch Art 10 LG Nr 33/1982 das Amt für Statistik und Studien des Landes mit der Umsetzung des Landesinformationssystem nach Art 3 LG Nr 23/1980 beauftragt.

Durch das Landesgesetz vom 9. August 1999, Nr 7⁸¹ schuf der Landesgesetzgeber für das Land die Möglichkeit, „Infrastrukturen für ein Breitbandnetz innerhalb von Südtirol zu verwirklichen, einschließlich dessen Anbindung an nationale und internationale Telekommunikationsanbieter“ (Art 2/*bis* Abs 1 LG Nr 23/1980 igF), wobei „der Einsatz und die Betreuung dieser Infrastrukturen vom Land selbst sichergestellt werden oder über Vereinbarungen anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen übertragen werden können“ (Art 2/*bis* Abs 2 LG Nr 23/1980 igF). Durch das Landesgesetz vom 22. Juli 2005, Nr 5⁸² wurde die Landesregierung ferner ermächtigt, „die Verbreitung der Breitbandtechnologie zu fördern, um die Gesamteinbindung der Gebiete mit schwacher technologischer Infrastruktur in die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landesgebietes zu fördern“ (Art 2/*ter* Abs 1 LG Nr 23/1980 igF). Zu diesem Zweck sollte die Landesregierung Entwicklungsprogramme für die betroffenen Gebiete ausarbeiten.

Zur Förderung und Erschließung des Landes mit Breitband erließ der Landesgesetzgeber 2012 das Landesgesetz vom 19. Januar 2012, Nr 2⁸³ mit dem Ziel „im Sinne der Digitalen Agenda der Europäischen Union, einer lückenlosen und flächendeckenden Anbindung aller Landesteile, Gemeinden und Fraktionen an das Glasfasernetz zur hundertprozentigen Versorgung der Industrie-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie der Privathaushalte (...)“ an das Breitbandnetz (Art 1 Abs 1 LG Nr 2/2012). Dieses Ziel sollte ua durch die gemeinsame Umsetzung eines Planes zwischen Gemeinden und Landesverwaltung sowie durch einen Masterplan erreicht werden, wobei die entsprechenden Richtlinien mit

81 Beiblatt Nr 4 zu ABl Nr 40 vom 31.08.1999.

82 Beiblatt Nr 2 zu ABl Nr 31 vom 2.08.2005.

83 ABl Nr 4 vom 24.01.2012.

Dekret des Landeshauptmanns vom 13. November 2012, Nr 38⁸⁴ genehmigt wurden.

Mit Art 33 Landesgesetz vom 23. Juli 2021, Nr 5⁸⁵ wurden mehrere Änderungen des LG Nr 2/2012 beschlossen. In erster Linie sah der Landesgesetzgeber vor, dass die Breitbandförderung in Südtirol die von der Landesregierung gemäß Art 22 RL (EU) 2018/1972⁸⁶ durchgeführte geografische Kartierung des Landesgebietes berücksichtigen sollte. Weiters sollte die Breitbandförderung „ausgehend von einem Protokoll, das einer Programmvereinbarung vorausgeht und von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden sowie im Einklang mit den Richtlinien der Europäischen Union und den gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Telekommunikation genehmigt wird“ (Art 1 Abs 3 LG Nr 2/2012 idf LG Nr 5/2021) vorangetrieben werden. Der Staat sah durch die vorgenannten Bestimmungen die eigene ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der „Beziehungen des Staates mit der Europäischen Union“ (Art 117 Abs 2 lit a Verf) sowie der „Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen“ (Art 117 Abs 2 lit m Verf) verletzt, zumal bereits auf staatlicher Ebene im Rahmen des Staatlichen Aufbau- und Resilienzplanes die Entwicklung des Breitbandnetzes vorgesehen und eine einschlägige einheitliche Strategie erforderlich sei, und erhob eine direkte Verfassungsbeschwerde gegen Art 33 LG Nr 5/2021.⁸⁷ Gleichzeitig verwies der Staat im Rahmen des Rekurses auf die Notwendigkeit einer „einheitlichen Ausübung der Verwaltungsbefugnisse“⁸⁸ in der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis im Bereich der „Ordnung des Kommunikationswesens“ (Art 117 Abs 3 Verf). Mit Art 9 Landesgesetz vom 9. Januar 2023, Nr 1⁸⁹ wurden die mit Art 33 LG Nr 5/2021 beschlossenen Änderungen an Art 1 LG Nr 1/2012 schließlich rückwirkend abgeschafft; Art 1 Abs 1/bis LG Nr 2012 idf LG Nr 1/2023 sieht nunmehr vor, dass „bei der Breitbandförderung im Landesgebiet die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes vom 1. August 2003, Nr. 259, in geltender Fassung, sowie die zur Umsetzung

84 ABl Nr 44 vom 30.10.2012.

85 Beiblatt Nr 2 zu ABl Nr 30 vom 29.07.2021.

86 Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl 2018 L 321, 36.

87 Vgl den in GA Nr 42 vom 20.10.2021 veröffentlichten Rekurs.

88 Vgl VfGH Urteil Nr 163/2012 RE Pkt 2.1.

89 Beiblatt Nr 2 zu ABl Nr 2 vom 12.1.2023.

des Staatlichen Aufbau- und Resilienzplanes festgelegten Maßnahmen und Eingriffspläne berücksichtigt werden“. Der Verfassungsgerichtshof hat sich folglich bisher nicht mit der Frage befasst, ob die Regelung des Breitbandnetzes in unter die primäre Landeskompetenz auf dem Sachgebiet des Kommunikations- und Transportwesens nach Art 8 Nr 18 ASt fällt oder nicht.

In Bezug auf die Datenverarbeitung hat das Land im Rahmen der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse einige Lösungen entwickelt. So hat das Land beispielsweise das sog Open Data Portal Südtirol, einen Katalog, der Suche, Zugriff, Download- und Vorschau auf die Open Data in Südtirol zentral ermöglicht,⁹⁰ sowie ein eigenes *Data center* zur Aufbewahrung der digitalen Daten der öffentlichen Verwaltung⁹¹ eingerichtet. Während auf diesem Wege sehr wohl *Best-Practice*-Lösungen entwickeln werden können, die den besonderen Bedürfnissen des Landes – insbesondere hinsichtlich des Minderheitenschutzes – Rechnung tragen, wird deren Rechtsgrundlage jedoch durch den staatlichen Gesetzgeber vorgeben. Die Umsetzung erfolgt im Sinne eines Verwaltungsföderalismus auf Regional- bzw Landesebene ohne Unterscheidung zwischen Regionen mit Normal- und Sonderstatut.⁹²

VI. Ausblick

Im Autonomiestatut selbst ist keine ausdrückliche Kompetenz des Landes im Bereich der Digitalisierung verankert. Nichtsdestotrotz können entsprechende Regelungen auf unterschiedliche Kompetenzgrundlagen zurückgeführt werden. Dabei handelt es sich einerseits – insbesondere hinsichtlich der Verwaltungstätigkeit des Landes und des Verwaltungsverfahrens – um die primäre Befugnis im Bereich der Ämterordnung (Art 8 Nr 1 ASt). Andererseits liegt die Kompetenzgrundlage in den einzelnen Materien, die im Zuständigkeitsbereich des Landes liegen. Die Ausübung der jeweiligen Kompetenz kann auch durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen.

90 Dazu <https://digitalnow.provinz.bz.it/de/open-data> (28.01.2025).

91 Dazu <https://news.provinz.bz.it/de/news/einheitliches-data-center-fur-sudtirol-sicherheit-im-fokus> (28.01.2025).

92 Bzgl der regionalen Beteiligung bei der Umsetzung der Bestimmungen über die Digitalisierung wird auf den Beitrag von *Sara Parolari* in diesem Band verwiesen.

Wesentliche Einschränkungen der Landeskompetenz ergeben sich auch durch die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates im Bereich der „Koordinierung der statistischen Information und informatischen Koordinierung der Daten der staatlichen, regionalen und lokalen Verwaltung“ gemäß Art 117 Abs 2 lit r Verf und deren Auslegung durch den Verfassungsgerichtshof, der diesen Kompetenztatbestand extensiv interpretiert⁹³ und trotz der Schutzklausel nach Art 10 VerfG Nr 3/2001 auf die Sonderautonomien ausdehnt.⁹⁴

Zur Umsetzung einer digitalen Sonderautonomie sind folglich *de lege ferenda* mehrere Lösungen denkbar. Zum einen ist eine Änderung des Kompetenzrahmens im System des Sonderstatuts vorstellbar, etwa durch die Einführung einer neuen primären Kompetenz auf dem Sachgebiet der Digitalisierung. Beispielsweise könnte die Bezeichnung „Digitalisierung, einschließlich der Informationssysteme, der Infrastrukturen und der digitalen Plattformen“ verwendet werden, um direkt im Statut vor allem jene Bereiche zu erwähnen, in denen die Landesbefugnisse bisher am stärksten durch die staatliche Gesetzgebung eingeschränkt wurden. Offen bliebe jedoch die Frage nach den Schranken der Gesetzgebungsbefugnis des Landes. Die Einschränkungen erfolgten nämlich insbesondere durch die extensive Auslegung der Schranken der „grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik“ durch den Verfassungsgerichtshof.⁹⁵ Eine Lösung hierfür könnte der Vorschlag darstellen, der Ende 2023 im Verfassungsgesetzentwurf zur Autonomiereform vorgelegt wurde: nämlich Art 4 Abs 1 ASt neu zu verfassen, womit die fragliche Schranke wegfallen würde.⁹⁶

Entweder zusätzlich oder als Alternative zu einer Reform des Autonomiestatuts ist der Erlass einer eigenen Durchführungsbestimmung zur Digitalisierung denkbar. Diese könnte entweder auf eine neue primäre Kompetenz im Bereich der Digitalisierung oder auf die bereits bestehende

93 Zu den gesamtstaatlichen Rahmenbedingungen wird auf den Beitrag von Sara Parolari in diesem Band verwiesen.

94 Vgl oben Kap III.

95 Vgl oben Kap III.

96 Hier kann auf den von Landeshauptmann Kompatscher vorgelegten „Bericht für den Südtiroler Landtag über den aktuellen Stand der Reform des Autonomiestatuts (ASt) für die Region Trentino Südtirol“ verwiesen werden, verfügbar unter https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/f6962ad0-581f-014c-d417-008ef1986434/84d9c8c2-52c0-424c-b146-0e53072e2f61/LandtagsBericht%20LH%20zur%20%20Autonomiereform%2020240319_de.pdf (28.1.2025).

Kompetenz auf dem Sachgebiet der Ämterordnung (Art 8 Nr 1 ASt) gestützt werden. Eine eigene Durchführungsbestimmung könnte eine zweifache Funktion erfüllen: Zum einen den vom Autonomiestatut selbst definierten Kompetenzrahmen in Anbetracht der digitalen Transformation ergänzen – dh als *prateter-statutum*-Bestimmungen –,⁹⁷ zum anderen die Landeskompetenz von den staatlichen Zuständigkeiten abgrenzen, insbesondere zur IT-Koordinierungskompetenz nach Art 117 Abs 2 lit r Verf. Als Vorbild könnte in diesem Zusammenhang die punktuelle Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Land im Bereich der Statistik dienen.⁹⁸ Zudem böte eine Durchführungsbestimmung, die – wie vom Verfassungsgerichtshof erkannt – ein „hervorragendes Mittel zur Flexibilisierung des Kompetenzrahmens“⁹⁹ darstellt, die Möglichkeit zur ständigen Anpassung an die sich rasch verändernden technologischen Rahmenbedingungen.

Da der Landesgesetzgeber bisher unterschiedliche Bestimmungen zur Digitalisierung innerhalb verschiedener Rechtsrahmen beschlossen hat, ist schließlich auch der Erlass eines Landesgesetzes zur Digitalisierung denkbar, um das Phänomen ganz einheitlich zu regeln. Dieses würde die rechtliche Grundlage bilden, um dann auf Verwaltungsebene spezifische Lösungen zu entwickeln, die den Südtiroler Bedürfnissen Rechnung tragen, insbesondere hinsichtlich des Minderheitenschutzes. Ein Datenaustausch zu den staatlichen Stellen und Einrichtungen wäre bei solchen Lösungen immer noch dank der Interoperabilität, dh der „Fähigkeit der nahtlosen Zusammenarbeit zwischen Systemen, Organisationen oder Techniken“,¹⁰⁰ möglich.

Insgesamt stellt die Digitalisierung die Landesautonomie zwar vor neue Herausforderungen, vor allem in Bezug auf die Absicherung der entsprechenden Kompetenzgrundlagen, stellt aber gleichzeitig eine Chance dar, durch *Best-Practice*-Lösungen den Herausforderungen Südtirols zu begegnen sowie insbesondere die Verwaltungskooperation mit den Nachbargar-

97 Dazu etwa *Carli*, Diritto regionale. Le autonomie regionali, speciali e ordinarie⁴ (2024) 180 ff.

98 Vgl oben Kap.V.A.

99 VfGH Urteil Nr 65/2019 RE Pkt 1.2.

100 *Weber/Heitmann*, Interoperabilität im Gesundheitswesen: auch für digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) verordnet, Bundesgesundheitsblatt 64 (2021) 1262 (1262). Zum Begriff der Interoperabilität vgl auch *Carullo*, Dati, banche dati, blockchain e interoperabilità dei sistemi informatici nel settore pubblico, in: Cavallo Perin/Galetta (Hg), Il diritto dell'amministrazione pubblica digitale, Torino (2020) 191 (210).

bieten – etwa im Rahmen des Europäischer Verbundes für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino –¹⁰¹ auszuweiten.

101 Dazu insb *Haller/Eisendle*, Il GECT “Euregio Tirolo-Alto Adige/Südtirol-Trentino”, in: Casonato/Happacher/Rossi/Toniatti (Hg), *Lineamenti di diritto costituzionale della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol e delle Province autonome di Trento e di Bolzano/Südtirol* (2024) 589 (595 ff.) und der Beitrag von Esther Happacher in diesem Band.

